



Die Gestreckte Prüfung für Kaufleute im Einzelhandel – Einführung und Erprobung

HANNELORE PAULINI-SCHLOTTAU

► Die Einführung der Gestreckten Prüfung im Einzelhandel ab Juli 2009 stellt eine Innovation im kaufmännischen Bereich dar. Diese alternative Prüfungsform löst erprobungsweise das klassische Prüfungsmodell der punktuellen Prüfung mit Zwischen- und Abschlussprüfung ab.

Ausgangslage

Im Rahmen der grundlegenden Modernisierung der Einzelhandelsberufe im Jahre 2004 wurde ein gemeinsames und differenziertes Strukturkonzept für die beiden Einzelhandelsberufe „Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel“ mit dreijähriger Ausbildungsdauer und „Verkäufer/Verkäuferin“ mit zweijähriger Dauer entwickelt (vgl. PAULINI-SCHLOTTAU 2004). Die beiden Berufe werden in den ersten beiden Jahren zusammengeführt, so dass Verkäufer/-innen in die Ausbildung im dritten Jahr des Ausbildungsberufs Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel ohne Zeitverlust überführt werden können, indem sie einen Anschlussvertrag für ein Jahr abschließen. Mit dem Ausbildungskonzept in den Einzelhandelsberufen wird eine stärkere Durchlässigkeit realisiert, die Anschlussfähigkeit und Anrechenbarkeit zwischen beiden Berufen ermöglicht. Dies bezog sich bisher nur auf die Anrechnung der Zeit, jedoch nicht auf die Anerkennung von gleichen Prüfungsleistungen. Das heißt, dass Verkäufer/-innen, die den Abschluss Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel anstrebten, Teile der Prüfung in beiden Berufen doppelt absolvieren mussten.

Bereits seit 2002 wurde die Gestreckte Prüfung in ausgewählten Berufen des gewerblich-technischen Bereichs auf der Basis von Erprobungsverordnungen eingeführt. Nach einer Erprobungszeit und der Bewährung in der Praxis ist diese Prüfungsform ab 2008 in neun Handwerksberufen aus dem Metall-, Elektro- und kraftfahrzeugtechnischen Bereich in Dauerrecht umgewandelt worden. Die Einführung der Gestreckten Prüfung ist nach dem novellierten Berufsbildungsgesetz (BBiG) von 2005 auch regulär ohne Erprobung möglich.

Das Modell der Gestreckten Prüfung

Eine gestreckte Prüfung bedeutet, dass Teile der Abschlussprüfung vorgezogen und bereits im Verlauf der Ausbildung durchgeführt werden. Gleichwohl stellt diese Form der Abschlussprüfung rechtlich eine einheitliche Abschlussprüfung dar, die lediglich zu unterschiedlichen Zeiten abgenommen wird.

Die Gestreckte Prüfung hat das Ziel, die Prüfung der beruflichen Handlungsfähigkeit in ihrer Gesamtheit und in jedem der beiden Teile umzusetzen. Teil 1 der Gestreckten Prüfung unterscheidet sich erheblich von der Zwischenprüfung, die nur den Ausbildungsstand ermittelt und nicht den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit nachgewiesen hat. Als Konsequenz dieser Betrachtung dürfen daher die Inhalte, die bereits in Teil 1 der Abschlussprüfung geprüft wurden, nicht mehr oder nur bedingt in Teil 2 wieder auftauchen.

Gründe für die Einführung der Gestreckten Prüfung sind:

- der Verzicht auf eine Zwischenprüfung, die keine bewertende Relevanz hat und daher in der Vergangenheit von den Auszubildenden nicht ernst genommen wurde,
- die Unzufriedenheit mit der punktuellen Prüfung am Ende der Ausbildung, die nur eine Momentaufnahme ist und nicht die Leistung von Auszubildenden über die Gesamtausbildungszeit widerspiegeln kann,
- eine bessere Verteilung der Prüfungslasten auf die gesamte Zeit der Ausbildung und somit eine Verlagerung des Prüfungsrisikos auf zwei Teilprüfungen (vgl. z. B. IG Metall 2007).

Bedeutung und Konzept der Gestreckten Prüfung im Einzelhandel

Im kaufmännischen Bereich wurde bisher die Implementierung der Gestreckten Prüfung mit dem Argument abgelehnt, dass die für die berufliche Handlungsfähigkeit relevanten Inhalte erst zum Ende des dritten Ausbildungsjahrs erworben wurden. Im Einzelhandel sieht das jedoch anders aus: Da durch den eigenständigen Verkäufer-Abschluss die entsprechende berufliche Handlungsfähigkeit bereits nach zwei Jahren erreicht wird, kann diese in Teil 1 der Abschlussprüfung geprüft werden. Mit der Gestreckten Prüfung im Einzelhandel, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BBiG ab Juli 2009 bei dem Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel implementiert wird, soll es nun in erster Linie zu einer Prüfungsvereinfachung für die Absolventinnen und Absolventen kommen, die nach dem Berufsabschluss im

Ausbildungsberuf Verkäufer/-in auch die Abschlussprüfung Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel anstreben. Die Zwischenprüfung fällt im Einzelhandel weg, wenn von Anfang an ein Ausbildungsvertrag im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel abgeschlossen wurde. Verkäufer/-innen, die die Ausbildung Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel anschließen, absolvieren nach wie vor eine Zwischenprüfung im Rahmen ihrer ersten Ausbildung.

Die Gestreckte Prüfung teilt sich auf in Teil 1, der Inhalte der ersten beiden Ausbildungsjahre prüft und am Ende des zweiten Jahres stattfindet, und in Teil 2, der Inhalte des dritten Jahres abfragt und am Ende des dritten Ausbildungsjahres abgelegt werden muss. Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung enthält bei Kaufleuten im Einzelhandel identische schriftliche Prüfungsbereiche wie in der Abschlussprüfung der Verkäufer/-innen (vgl. Abb.), allerdings mit anderer Gewichtung. Der Prüfungsbereich „Geschäftsprozesse im Einzelhandel“ sowie das fallbezogene Fachgespräch bleiben dem Teil 2 der Abschlussprüfung vorbehalten. Der Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ bei den Kaufleuten im Einzelhandel ist etwas umfangreicher als bei der Verkäuferprüfung. Im Prüfungsbereich „Geschäftsprozesse im Einzelhandel“ werden daher zusätzlich als Inhalt fachliche, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge bezogen auf die Kernprozesse des Einzelhandels abgefragt. Die Dauer des Prüfungsbereichs wird folglich auf 105 Minuten erhöht.

Das fallbezogene Fachgespräch bleibt in seiner bisherigen Struktur und inhaltlichen Ausprägung erhalten und behält seinen Sperrfachcharakter.

Die neue Bestehensregelung entspricht der Konstruktion der Gestreckten Prüfung. Alle Ergebnisse gehen gemäß ihrer Gewichtung in die Gesamtnote ein. Die beiden Prüfungsbereiche in Teil 2 der Abschlussprüfung sind Sperrfächer und müssen mit einem ausreichenden Ergebnis bestanden

werden. Ebenso muss das Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 ausreichend sein. Das Endergebnis steht erst nach Abschluss von Teil 2 fest. Die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans von 2004 bzw. 2007 sowie der KMK-Rahmenlehrplan von 2004 haben sich nicht verändert. Die Abschlussprüfung des Verkäufers/der Verkäuferin bleibt wie bisher in Form, Inhalt und Gewichtung erhalten.

Erprobung der Prüfungsanforderungen und Perspektiven

Bezogen auf die Gestreckte Prüfung wird im kaufmännischen Bereich Neuland betreten. Bisher liegen noch keine Erfahrungen vor, ob sich diese Prüfungsform für die Einzelhandelsberufe und für andere kaufmännische Berufe eignet. Auch wenn generell die Gestreckte Prüfung nach dem BBiG keinen Erprobungstatbestand mehr darstellt, so ist es wegen der fehlenden Erkenntnisse über den kaufmännischen Bereich erforderlich, eine Erprobung und Evaluation der Umsetzung der Prüfungsanforderungen durchzuführen. Die bisherige Erprobungsverordnung aus dem Jahre 2007 zur Wahlqualifikationseinheit „Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit“ wird durch eine neue Erprobungsverordnung abgelöst. Struktur, Inhalt und Gewichtung von Teil 1 und Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung ebenso wie die o.g. Wahlqualifikationseinheit sollen in drei kompletten Ausbildungsjahrgängen begleitend erprobt und evaluiert werden. Der Erprobungszeitraum soll bis zum 31.7.2015 dauern. In diesem Zeitraum muss die Überführung in eine reguläre Regelung entschieden werden.

Es wird sich in den nächsten Jahren zeigen, ob sich diese Prüfungsform für den kaufmännischen Bereich bewährt. Vor dem Hintergrund, dass Ausbildungsordnungen ebenso wie die Prüfungsform und -struktur Elemente der Qualitätssicherung von Berufsbildung sind, liegt es auf der Hand, dass die Wahl der Prüfungsform sich an berufsspezifischen und bildungspolitischen Anforderungen orientieren muss und dass sich die berufliche Handlungsfähigkeit in der Gestreckten Prüfung als Leitgedanke realisiert. Als Hilfestellung für Teil 2 der Abschlussprüfung stehen praxisnahe, handlungsorientierte und multimediale Lernmedien („Lernarrangements im Einzelhandel“; vgl. www.bibb.de/lernarrangements) bereit. Diese können gut für die Erarbeitung der Inhalte des dritten Ausbildungsjahres und für die Vorbereitung auf Teil 2 der Prüfung genutzt werden (vgl. BMBF 2007, S. 178 ff.). ■

Abbildung **Gestreckte Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau im Einzelhandel**

Teil 1			Teil 2		
Prüfungsbereiche	Dauer	Gewichtung	Prüfungsbereiche	Dauer	Gewichtung
1. Verkauf und Marketing	120 Min.	15 %	4. Geschäftsprozesse im Einzelhandel	105 Min.	25 %
2. Warenwirtschaft und Rechnungswesen	90 Min.	10 %	5. Fallbezogenes Fachgespräch (plus 15 Min. Vorbereitung)	20 Min.	40 %
3. Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Min.	10 %	Mündliche Ergänzungsprüfung → bei einer 5 im Prüfungsbereich 4		
Am Ende des 2. Jahres			Am Ende des 3. Jahres		

Bestehensregelung

Gesamtergebnis von Teil 1 und 2 sowie Prüfungsbereiche „Geschäftsprozesse im Einzelhandel“ und „Fallbezogenes Fachgespräch“ mit 4

Literatur

BMBF: *Berufsbildungsbericht 2007. Bonn/Berlin 2007* – URL: www.bmbf.de/pub/bbb_07.pdf (Stand 02.02.09)

IG Metall: *Die Gestreckte Prüfung – die veränderte Abschlussprüfung aus gewerkschaftlicher Sicht. Frankfurt/M. 2007*

PAULINI-SCHLOTTAU, H.: *Handel ist Wandel: Die modernisierte Einzelhandelsausbildung. In: WVP 33 (2004) 4, S. 22–26*